



Satzung des St. Pauli Museum e.V.

Stand: 02.05.2018 - Beschlussfassung

Davidstraße 17
20359 Hamburg
Tel. +49 40 4392080
Fax +49 40 31795844
info@sankt-pauli-museum.de
www.sankt-pauli-museum.de

§ 1: Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **St. Pauli Museum e.V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Erhalten, Sammeln und Ergänzen von Bildmaterial, Erinnerungsstücken, Dokumenten und Behördenunterlagen über den Stadtteil St. Pauli. Diese macht sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.
3. Der Verein sammelt und archiviert Fotos aus der Geschichte St. Paulis und des angrenzenden Hafens. Insbesondere erfolgt dies zu Themen, die von den etablierten Medien so nicht wahrgenommen werden, wie z. B. das Leben, Arbeiten und Wohnen einfacher Bevölkerungsschichten und Minderheiten, dem Umweltschutz, Veränderungen des Stadtbildes und die fotodokumentarische Begleitung sozialer Bewegungen.
4. Das Ziel des Vereins ist die Darstellung der „Geschichte von unten“ gegen das Vergessen des vielfältigen Lebens in diesem Stadtteil und der Einsatz für eine demokratische, multikulturelle und umweltfreundliche Gesellschaft.
5. Das St. Pauli Museum versteht sich als aktuelle Geschichtserfassungsstelle. Durch Ausstellungen und Veranstaltungen, Workshops, Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. zur Förderung der Bildung und Kultur), durch Veröffentlichungen und dem zur Verfügung stellen von Bildmaterial, z. B. im Bildungsbereich und in der Stadtteilarbeit wird der Verein seine Ziele verwirklichen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich im Sinne dieser Satzung an der Arbeit des Vereins beteiligen wollen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen dessen Entscheidung steht der die Aufnahme begehrenden Person und den Mitgliedern des Vereins das Recht auf Einspruch nach Entscheidung des Vorstands zu. Der auf den Beschluss des Vorstandes folgenden Mitgliederversammlung obliegt sodann die Entscheidung über diesen Einspruch.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss wegen offensichtlich vereinschädigenden Verhaltens. Über einen Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Für einen Ausschlussantrag ist, sofern keine Mitgliederversammlung ansteht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
5. Hierbei ist seitens des Vorstandes der Ausschlussgrund und die Umstände gegenüber den Mitgliedern mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung darzustellen.
6. Ansonsten kann ein Ausschlussverfahren auch bei einer anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wobei auch in diesem Falle der Vorstand verpflichtet ist, die Mitgliederversammlung 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die einzelnen Gründe zu informieren. Ein Recht zum Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ausdrücklich nicht zu.
7. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile hiervon. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5: Datenschutz

1. Der Verein ist berechtigt, in erforderlichem Umfang für seine Zwecke persönliche Daten seiner Mitglieder erfassen, zu speichern und zu verarbeiten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutz-Bestimmungen. Alles Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzordnung.
2. Jedes Mitglied kann der Erfassung, Speicherung, und Verarbeitung seiner für Zwecke des Vereins erhobenen Daten widersprechen. Die Widerspruchserklärung hat rechtlich die Wirkung einer Kündigung zum nächst möglichen Termin.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Fördermitglieder haben das Recht zur beratenden Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Rederecht.
2. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich öffentlich statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt aus wichtigem Grund, die Öffentlichkeit von der Versammlung auszuschließen.
3. Ein derartiger Ausschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit zweiwöchiger Frist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Den Mitgliedern ist die Tagesordnung rechtzeitig per Mail, Fax oder per Brief zuzuleiten.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies verlangen und dies gegenüber dem Vorstand unter Vorlage



- der fordernden Mitglieder in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung und der Angabe der Zahl der fordernden Mitglieder vorlegt.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen als oberstem beschlussfassenden Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Eine Entlastung des Vorstandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sowohl zweier Kassenprüfer/innen
 - d. Änderungen der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens
 - f. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Sie ist nur über ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter, der vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt wird, und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8: Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei und höchstens 5 Mitglieder des Vereins an. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Der Vorstand teilt die Aufgaben zur Führung und Leitung des Vereins intern in feste Ressorts auf. Zu diesen Ressorts zählen die Finanzen, die Öffentlichkeitsarbeit, die allgemeine Verwaltung, Recht und Ausstellung und Archiv. Weitere Ressorts können vom Vorstand bestimmt werden, soweit dies notwendig ist.
2. Der Vorstand kann weitere fachkundige Personen heranziehen und mit speziellen Aufgaben betrauen.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind erforderlich, um den Verein im Außenverhältnis, gerichtlich oder außergerichtlich, zu vertreten, das heißt, alle Willenserklärungen, wie z. B. die Unterzeichnung von Verträgen, die Kündigung von Verträgen, Durchführung von gerichtlichen Verfahren, etc. sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Der Vorstand ist in einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn zu dieser Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung hat zwei Tage vor der jeweiligen Vorstandssitzung zu erfolgen.
6. Bis zu drei Tagen vor der geplanten Vorstandssitzung haben die Vorstandsmitglieder das Recht, Tagesordnungspunkte per Mail, Fax oder Brief für die jeweilige Tagesordnung vorzuschlagen. Die Vorschläge zur Tagesordnung sind an das Vorstandsmitglied, welches das Protokoll führt, zu richten. Außerordentlich wichtige und kurzfristige Tagesordnungspunkte können noch am Tage der Vorstandssitzung eingebracht werden.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern gegen zu zeichnen ist. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche zugeleitet (per Fax oder Mail). Bei Unrichtigkeiten im Protokoll hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, den anderen Vorstandsmitgliedern die Unrichtigkeit darzulegen.
8. In der nächsten Vorstandssitzung hat eine Korrektur des Protokolls unter Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die unrichtigen Punkte zu erfolgen.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9: Beschlüsse des Vereins

1. Die Beschlussfassung der Vereinsorgane erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Wahl und für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes sowie der Ausschluss der Öffentlichkeit in einer Mitgliederversammlung.
3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Behandlung durch die Mitgliederversammlung der ausdrücklichen und rechtzeitigen Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
4. In einem solchen Fall ist die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentliche, außerordentliche) innerhalb von zwei Wochen ausdrücklich anzukündigen.



§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das St. Pauli Archiv e.V., Vereinsregisternummer VR 11314 des Amtsgerichts Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.